



## Merkblatt für Hundehalter und solche, die es werden wollen

Gesetzliche Grundlage im Land Brandenburg:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden  
(Hundehalterverordnung- HundehV) vom 16. Juni 2004

### Anzeige- und Kennzeichnungspflicht

Hunde mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder einem Gewicht von mindestens 20 kg sind unverzüglich vom Hundehalter bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Der Halter hat gleichzeitig ein aktuelles Führungszeugnis beim Einwohnermeldeamt zu beantragen.

Der Hund ist mit einem Mikrochip-Transponder zu kennzeichnen.

### Erlaubnispflicht

Wer einen gefährlichen Hund ausbilden, abrichten oder halten will, bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde (und zwar BEVOR der Hund aufgenommen/ gekauft wird!!!)

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die antragstellende Person

- das 18. Lebensjahr vollendet hat
- die erforderliche Sachkunde besitzt
- die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt
- ein berechtigtes Interesse an der Haltung eines gefährlichen Hundes nachweist
- den Nachweis einer Haftpflichtversicherung erbringt

Außerdem

- müssen die dem Halten, der Ausbildung und dem Abrichten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung ermöglichen,
- darf die körperliche Unversehrtheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet werden

---

Die oben angegebene E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: [verwaltung@eisenhuettenstadt.de](mailto:verwaltung@eisenhuettenstadt.de). Die Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de) im Impressum unter: Wichtiger Hinweis für den elektronischen Rechtsverkehr.

**Hausanschrift:**  
Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

Telefon: +49-3364-566-0  
Internet: [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de)

**Sprechzeiten:**  
montags: 09:00 bis 12:00 Uhr  
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr  
14:00 bis 18:00 Uhr  
mittwochs: geschlossen  
donnerstags: 07:00 bis 12:00 Uhr  
14:00 bis 16:00 Uhr  
freitags: 09:00 bis 12:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Oder-Spree  
IBAN: DE40 1705 5050 2708 000 180  
BIC: WELADED1LOS

## Negativzeugnis

Hunde der folgenden Rassen sowie Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährlich:

*Alano, Bullmastiff, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Español, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler*

Der Hundehalter kann im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde durch ein Sachverständigen-Gutachten nachweisen, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

Über den Nachweis erteilt die örtliche Ordnungsbehörde ein **Negativzeugnis**.

Der Halter hat auch in diesem Fall ein aktuelles Führungszeugnis zu beantragen und den Hund mit einem Mikrochip-Transponder zu kennzeichnen.

## Verbote

Das Halten von Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist ausnahmslos verboten

1. American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire Terrier,
3. Bullterrier,
4. Staffordshire Bullterrier und
5. Tosa Inu.

Alle Fragen rund um die Hundehalterverordnung beantwortet

Herr Schulze

Stadt Eisenhüttenstadt  
 Fachbereich Bürgerdienste  
 Bereich Sicherheit und Ordnung

Rathaus, Zentraler Platz, Zimmer 106  
 Telefon 03364-566246 Fax 03364-566212  
 E-Mail: [toni.schulze@eisenhuettenstadt.de](mailto:toni.schulze@eisenhuettenstadt.de)

## Gebühren

Gebührengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern

Tarifstelle:

8.4.2. Erteilung eines Negativzeugnisses für das Halten von Hunden 25,00 bis 125,00 €

8.4.5. Erlaubnis für das Halten eines gefährlichen Hundes 50,00 bis 500,00 €